Huhn oder Ei? Ein paar Gedanken zu langfädigen und unnötigen Rechtsschriften

Daniel Maritz, lic. iur., Rechtsanwalt, LL.M. Präsident des Zürcher Anwaltsverbands

Das Obergericht des Kantons Zürich geniesst ein hohes Ansehen bei der Anwaltschaft. Noch nie habe ich gehört, dass ein Urteil wegen mangelnder fachlicher Qualität der Richterinnen und Richter kritisiert worden wäre. Für uns Anwälte ist das Obergericht zudem die Eingangspforte zum Anwaltsberuf (Anwaltsprüfungskommission) und dann ein Berufsleben lang Kontrollinstanz (Aufsichtskommission). Was das Obergericht sagt oder nicht sagt, ist daher für jeden Anwalt und jede Anwältin von erheblicher Bedeutung.

Unsubstantiiert...

Sozusagen der anwaltliche Super-GAU tritt ein, wenn in einem Urteil geschrieben steht, die geltend gemachte Forderung sei wegen mangelhafter Substantiierung abzuweisen. Die betroffene Partei wird sich fragen, ob der Prozessverlust ihrem Anwalt zuzuschreiben ist. Dieser Anwalt (und jede andere Anwältin, die das Urteil gelesen hat) wird jedenfalls in einem künftigen Fall alles unternehmen, um nicht wegen solcher formellen Punkte zu unterliegen. Also wird in die Rechtsschriften alles aufgenommen, was der Begründung der eigenen Position dienen könnte, im Zweifelsfall auch, was dem Anwalt selber an sich nicht von Bedeutung erscheint. Dies wird nicht nur das Prozessieren



Daniel Maritz, lic. iur., Rechtsanwalt,

verteuern, sondern auch den Gerichten zusätzliche Arbeitslast bescheren.

Überlegenswert schiene mir daher, dass die erstinstanzlichen Gerichte und das Handelsgericht mit Substantiierungshinweisen vor dem zweiten Vortrag darauf hinwirken, dass die Parteivorbringen soweit erforderlich ergänzt werden. Sinnvoll wäre dies meines Erachtens auch in den Fällen, in welchen die beklagte Partei in der Klageantwort auf die Substantiierungsmängel in der Klageschrift hingewiesen hat, da solche Einwendungen zur normalen Verteidigungstaktik gehören und einen gerichtlichen Hinweis nicht ersetzen können.

...aber umgehend

Wird der klagenden Partei in einem Prozess, z.B. vor Handelsgericht, die Duplik zugestellt, wird das Gericht oft

festhalten, jetzt sei Aktenschluss. Die Klägerin steht dann vor der Frage, ob sie sofort auf Noven der Gegenpartei in der Duplik reagieren und das ihr zustehende unbedingte Replikrecht ausüben sollte. Beides muss innert Tagen entschieden und umgesetzt werden. Bei Unklarheiten oder Unsicherheiten, ob die neuen Behauptungen der Gegenpartei relevant sind und ob sie dazu allenfalls noch später Stellung nehmen darf, wird die Parteivertreterin ihrer Klientin empfehlen (müssen), innert zehn Tagen eine Eingabe einzureichen, um keine Rechte zu verwirken.

Ganz generell (nicht nur bei sehr umfangreichen Duplikschriften) wäre daher hilfreich, wenn das Gericht mit der Zustellung der Duplik darauf hinweisen würde, dass im Falle von relevanten Dupliknoven dazu später noch Stellung genommen werden kann und dazu dann auch eigene Noven noch eingebracht werden dürfen. Ein solcher gerichtlicher Hinweis würde Klarheit schaffen und könnte die Gerichte von unnötigen Zusatzeingaben und nicht relevanten Ergänzungen entlasten.

Ich wünsche Ihnen nun möglichst umgehend einen in allen Bereichen schönen und erholsamen Sommer.